



Anlage 1
zur Satzung des Gemeinnützigen Vereins "Die Förderer" e. V.
Stand 19.11.2015

Wahlordnung

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung gibt sich der Verein "Die Förderer" e. V. folgende Wahlordnung für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung:

§ 1 Wahlvorschläge

Aktiv wahlberechtigte Mitglieder (§ 9 Abs. 5 der Satzung) können Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstands unterbreiten.

1. Die Wahlvorschläge haben schriftlich zu erfolgen, müssen jeweils von einem aktiv wahlberechtigten Mitglied unterschrieben sein und müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins "Die Förderer" e. V. eingegangen sein.
2. Auf den Wahlvorschlägen sind die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitglieder, welche die Wahlvorschläge eingereicht haben, jeweils mit Vor- und Nachnamen sowie Anschrift zu bezeichnen.
3. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn die vorgeschlagenen Kandidaten auf dem jeweiligen Wahlvorschlag ihre Bereitschaft zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift bestätigt haben.

§ 2 Wahlleiter

In der Mitgliederversammlung wird die Wahl von dem Wahlleiter geleitet.

Der Wahlleiter wird in der Mitgliederversammlung vor der Wahl vom Vorstand benannt.

§ 3 Durchführung der Wahl

1. Der Wahlleiter gibt zu Beginn der Wahl die ordnungsgemäß abgegebenen Wahlvorschläge bekannt.
2. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Kandidaten werden auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge, geordnet nach den Nachnamen, aufgeführt.
3. Die Wahlen zu den Ämtern des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in jeweils getrennten Wahlgängen.
 - a) Jedes aktiv wahlberechtigte Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. Wird auf dem Stimmzettel mehr als ein Kandidat angekreuzt oder wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
 - b) Nach jedem einzelnen Wahlgang wird das Ergebnis bekannt gegeben.
 - c) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl gemäß Ziff. 4 annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime schriftliche Stichwahl unter den stimmengleichen Kandidaten.
4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang ("Blockwahl").
 - a) Die Kandidaten werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel aufgeführt
 - b) Jedes aktiv wahlberechtigte Mitglied hat vier Stimmen. Werden auf einem Wahlzettel mehr als vier Kandidaten angekreuzt oder wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Wahlzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
 - c) Gewählt sind für die Ämter der Beisitzer diejenigen vier Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl annehmen.
5. Nach jedem Wahlgang wird der gewählte Kandidat gefragt, ob er die Wahl annimmt.

Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesender gewählter Kandidat kann die Wahl gegenüber dem Wahlleiter nur

- a) telefonisch unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder
- b) durch eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung, die dem Wahlleiter spätestens bei Bekanntgabe des Ergebnisses vorliegen muss,

annehmen.

6. Nimmt ein für das Amt des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden oder des Schatzmeisters gewählter Kandidat die Wahl nicht gemäß Ziff. 5 an, so wird der Wahlgang ohne diesen Kandidat mit den übrigen Kandidaten wiederholt.

Nimmt ein für das Amt des Beisitzers gewählter Kandidat die Wahl nicht gemäß Ziff. 5 an, so rückt derjenige Kandidat mit den nächst meisten Stimmen nach.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

Jeder zur Wahl ordnungsgemäß vorgeschlagene Kandidat erhält in der Mitgliederversammlung vor Durchführung der Wahl Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen.

Die Vorstellung eines in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Kandidaten kann auch durch ein aktiv wahlberechtigtes Mitglied erfolgen. Hierzu muss dem Wahlleiter vor der Vorstellung eine schriftliche Vollmacht des vorzustellenden Kandidaten vorgelegt werden, in der das vorstellende Mitglied benannt ist.

Zur Vorstellung erhält jeder Kandidat oder Vertreter ein Rederecht von zwei Minuten.

§ 5 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer (§ 9 Ziffer 5. der Satzung) erfolgt in der Mitgliederversammlung öffentlich durch Handzeichen.

Auf Antrag hat die Wahl der Kassenprüfer schriftlich und geheim zu erfolgen. Ein solcher Antrag ist in der Mitgliederversammlung durch ein aktiv wahlberechtigtes Mitglied zu stellen und bedarf zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiv wahlberechtigten Mitglieder.

Gewählt ist für das Amt eines Kassenprüfers derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den stimmengleichen Kandidaten.

§ 6 Änderung der Wahlordnung

Für Änderungen dieser Wahlordnung gilt § 11 Ziff. 1 der Satzung entsprechend.